

TOP-THEMA

BGH: Berufskläger dürfen zur Kasse gebeten werden

ENDLICH HÖCHSTRICHTERLICHE BESTÄTIGUNG — Bereits seit den 1980er Jahren herrschte Konsens in der Rechtsprechung, dass eine rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklage abzuweisen ist. Erstmals im Oktober 2007 hatte mit dem **LG Frankfurt am Main** ein Gericht entschieden, dass ein Anfechtungskläger wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung auf Ersatz des der Gesellschaft durch die unberechtigte Ausnutzung von Aktionärsrechten entstandenen Schadens zur Kasse gebeten werden kann. Dies hat der **Bundesgerichtshof** nun abgesegnet. Schon das zuständige Oberlandesgericht hatte die landgerichtliche Entscheidung im vergangenen Jahr bestätigt und durch die heute gerne als Beweiszeichenrechtsprechung zitierten Grundsätze konkretisiert. Seither war nach Einschätzung von **Madeleine Zipperle**, die im Kölner Büro der Kanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek** tätig ist, zu erwarten, dass auch die Richter in Karlsruhe den Weg für eine Offensive gegen räuberische Aktionäre ebnet würden.

Bestätigt wurde nun, dass bei Vorliegen der durch das OLG benannten Indizien – nämlich: Bereitwilligkeit zum Vergleich, Geltendmachung rein formaler und für die Wahrung der Aktionärsinteressen belangloser Anfechtungsgründe, sehr geringer Aktienbesitz sowie zahlreiche vorherige durch einträgliche Vergleiche beendete Anfechtungsverfahren – auf ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten des klagenden Aktionärs geschlossen werden kann.

„Um der Gefahr vorzubeugen, dass durch zu extensive Handhabung dieser Argumente die aus gutem Grund im Gesetz verankerten Instrumente zum Schutz von (Minderheits-)Aktionären im Ergebnis leerlaufen, ordneten die Richter an, dass die definierten Merkmale ausnahmslos vorliegen und zudem einer wertenden Gesamtschau unterzogen werden müssen“, führt die Rechtsanwältin aus. Den ersehnten Zugewinn an Rechtssicherheit kann der jetzige Beschluss angesichts der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung nach ihrer Auffassung nur noch teilweise liefern. Sie gibt zu bedenken, dass seit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) Aktionäre mit sehr geringem Anteilsbesitz durch ihre Anfechtung bestimmte Beschlusseintragungen faktisch nicht mehr blockieren können. Dies hat in der Praxis zwar die Zahl der Kläger spürbar reduziert, führte aber auch dazu, dass Berufssopponenten ihren Anteilsbesitz zunehmend erhöhen, so dass künftig eines der vier Kriterien nicht mehr erfüllt wird. ■

Allen & Overy berät Warren Buffett bei Münchener Rück-Aufstockung

WEITERE ZUKÄUFE GEPLANT — Der legendäre US-Investor **Warren Buffett** hat seine Beteiligung an der **Münchener Rück**

weiter aufgestockt und liebäugelt mit Blick auf die kommenden zwölf Monate schon mit weiteren Aktienkäufen (siehe PLATOW Brief v. 20.10.10). Wie der weltgrößte Rückversicherer am Dienstag mitteilte, hält **Buffett** mit seiner **Berkshire Hathaway-Holding** mittlerweile mehr als 10% der Anteile. Er ist damit der mit Abstand größte Aktionär der Münchener Rück vor dem Vermögensverwalter **BlackRock**. Rechtlich begleitet wurden **Buffett** bzw. die **Berkshire Hathaway-Gruppe** im Hinblick auf die kapitalmarkt- und aufsichtsratsrechtlichen Aspekte bei der Beteiligungsaufstockung von der Anwaltssozietät **Allen & Overy** mit den beiden Partnern **Christian Eichner** (Düsseldorf) und **Oliver Seiler** (Frankfurt).

Der Milliardär, der auch beim Branchenweiten **Swiss Re** engagiert ist und dem zudem der drittgrößte Rückversicherer **General Re** gehört, war Anfang des Jahres bei der Münchener Rück eingestiegen und hatte seine Beteiligung im Frühjahr auf knapp 8% ausgebaut. Wie weit **Buffett** seine Position ausbauen will, ist derzeit noch offen. Fest steht jedoch, dass er keinen Einfluss auf die Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsratsposten nehmen will oder eine Änderung der Dividendenpolitik anstrebt. Sein Einstieg in den Rückversicherungskonzern diene lediglich „der Erzielung von Handelsgewinnen und nicht der Umsetzung strategischer Ziele.“ ■

TAG Immobilien setzt bei Kapitalerhöhung auf Noerr

EINSTIEG BEI CRE GEPLANT — Der **SDAX-Konzern TAG Immobilien** beabsichtigt, sich an **Colonia Real Estate (CRE)** strategisch zu beteiligen (siehe PLATOW Börse v. 18.10.10). Die Finanzierung dieses Erwerbs soll unter anderem mittels einer Barkapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre durch Ausgabe von 4,05 Mio. Aktien erfolgen. Die Papiere aus dieser Kapitalerhöhung wurden bereits erfolgreich platziert. Sie werden zu einem Kurs von 5,25 Euro je Anteilschein ausgegeben und von britischen Investoren gezeichnet. Begleitet wurde die Kapitalmaßnahme von der **Close Brothers Seydler Bank** in Frankfurt. Rechtliche Beratung erhielt die TAG Immobilien von der Anwaltssozietät **Noerr** mit Partner **Laurenz Wieneke** und Associate **Christian Hartig** (beide Kapitalmarktrecht, Frankfurt). ■

Weil, Gotshal & Manges begleitet Morphosys bei Sloning-Erwerb

MARKTPOSITION GESTÄRKT — Der **TecDAX-Konzern Morphosys** hat sämtliche Geschäftsanteile am privat geführten deutschen Unternehmen **Sloning BioTechnology** erworben. Die Aktionäre von Sloning, u. a. die Finanzinvestoren **HBM BioVentures**, die **KfW**, **LBBW Venture Capital** und die **Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft**, haben eine einmalige Barzahlung in Höhe von 19 Mio. Euro bei Vertragsunterschrift erhalten. Die rechtliche Beratung von ▶